

# Niederschrift

über die 19. Sitzung des  
*Haupt- und Finanzausschusses* am 26.01.2023  
im Haus der Begegnung, Bischof-Kaller-Straße 3, Raum "Romberg"

---

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr

Sitzungsende: 21:50 Uhr

Verteiler:  
Ausschussmitglieder  
Stadtverordnetenvorsteher und  
-stellvertreter  
Magistratsmitglieder  
Fraktionsvorsitzende

## INHALTSVERZEICHNIS

### Tagesordnung – öffentlich –

<u>1. Tagesordnungspunkt</u>	
Beratung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019	
Vorlage: 10/2023 .....	3
<u>2. Tagesordnungspunkt</u>	
Beratung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020	
Vorlage: 11/2023 .....	4
<u>3. Tagesordnungspunkt</u>	
Genehmigung der Niederschrift über die 18. Sitzung vom 08.12.2022 .....	4
<u>4. Tagesordnungspunkt</u>	
Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen .....	5
4.1 Burgbeleuchtung .....	5
4.2 Neufassung der Satzung der Stadt Königstein im Taunus über die Erhebung der Hundesteuer - Hundesteuersatzung - .....	5
4.3 Kostenübernahme der Mehrkosten für den Hardtbergturm .....	6
4.4 Standort Infomobil Glasfaser .....	6
<u>5. Tagesordnungspunkt</u>	
Anfragen .....	6
5.1 Richtlinie zur Vergabe der Räume im Haus der Begegnung .....	6
5.2 Höhe der Gebühren für die Nutzung öffentlicher Flächen .....	7
<u>6. Tagesordnungspunkt</u>	
Förderrichtlinie der Stadt Königstein im Taunus zur Förderung einer Photovoltaikanlage und eines stationären elektrischen Batteriespeichers im Geltungsbereich der Altstadtgestaltungssatzung	
Vorlage: 326/2022 .....	7

## 7. Tagesordnungspunkt

Antrag der SPD-Fraktion

- Konzept Wirtschaftsförderung -

Vorlage: 2/2023 .....8

### **Anwesend**

#### **Mitglieder des Ausschusses:**

Bokr, Dr. Jürgen

Boller, Thomas

Colloseus, Andreas

Georgi, Daniel

Hammerschmitt, Runa

Hees, Alexander

Kilb, Stefan – ab 20:08 Uhr

Otto, Michael-Klaus

Peveling, Patricia

Seewald, Dr. Ilja-Kristin

Zyweck, Julius Peter – vertreten durch Chill, Detlef

#### **Stadtverordnete:**

Gann, Winfried

Jacobowsky, Cordula

Römer-Seel, Dr. Bärbel von

#### **Stadtverordnetenvorsteher und Stellvertreter:**

Völker-Holland, Peter

#### **Magistratsmitglieder:**

Bürgermeister Helm, Leonhard

Stadtrat Adler, Dr. Gerhard

#### **Gäste:**

Herr Maiworm (Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises) – zu TOP 1 und TOP 2

Frau Wehrheim (Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises) – zu TOP 1 und TOP 2

#### **Von der Verwaltung:**

Becker, Andreas

Usinger, Beate (Schriftführerin)

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Boller, eröffnet die 19. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde.

Der Ausschuss ist beschlussfähig.

Änderungswünsche zur Tagesordnung liegen nicht vor. Die Tagesordnung ist somit genehmigt.

## **Tagesordnung – öffentlich –**

### **1. Tagesordnungspunkt**

**Beratung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019**

**Vorlage: 10/2023**

***Auf Anregung des Vorsitzenden, Herrn Boller, besteht Einvernehmen, die Tagesordnungspunkte 1 (Drucksachenummer: 10/2023) und 2 (Drucksachenummer: 11/2023) zusammen zu beraten und getrennt abzustimmen.***

Der Vorsitzende, Herr Boller, begrüßt zu diesen beiden Tagesordnungspunkten Herrn Maiworm und Frau Wehrheim vom Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises, die anhand einer Präsentation die Prüfungsergebnisse der Jahresabschlüsse 2019 und 2020 vorstellen und Fragen der Ausschussmitglieder beantworten.

Die Präsentation wird der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Abschließend spricht Bürgermeister Helm seinen Dank an die Kämmerei für die Erstellung der Jahresabschlüsse aus sowie an die beiden Vertreter des Rechnungsprüfungsamtes für die Vorstellung der beiden Prüfungsergebnisse.

Der Vorsitzende, Herr Boller, schließt sich diesem Dank an und lässt zunächst über folgenden Beschlussvorschlag des Magistrats zum Jahresabschluss 2019 abstimmen:

### **Beschluss**

Nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises gemäß § 128 Abs. 1 und § 131 Abs. 1 Nr. 1 HGO legt der Magistrat gemäß § 113 HGO den Jahresabschluss zum 31.12.2019 zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Hochtaunuskreises der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königstein im Taunus zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

- 1) Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Hochtaunuskreises für den Jahresabschluss zum 31.12.2019 wird zur Kenntnis genommen.
- 2) Gemäß § 114 Abs. 1 HGO beschließt die Stadtverordnetenversammlung den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2019 und erteilt dem Magistrat die Entlastung.

- 3) Der ordentliche Überschuss in Höhe von 1.207.178,48 EUR sowie der außerordentliche Überschuss in Höhe von 2.238.210,28 EUR werden auf neue Rechnung vorge-tragen. Der korrekte bilanzielle Ausweis gemäß GemHVO erfolgt mit der Aufstellung des Jahresabschlusses 2022.
- 4) Die Prüfungshinweise, Prüfungsempfehlungen und Prüfungsbeanstandungen werden gemäß Stellungnahme der Verwaltung in den folgenden Jahresabschlüssen umgesetzt bzw. korrigiert.

**Abstimmungsergebnis: 11 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltung(en)**

## **2. Tagesordnungspunkt**

### **Beratung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020**

**Vorlage: 11/2023**

#### Beschluss

Nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises gemäß § 128 Abs. 1 und § 131 Abs. 1 Nr. 1 HGO legt der Magistrat gemäß § 113 HGO den Jahresabschluss zum 31.12.2020 zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Hochtaunuskreises der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königstein im Taunus zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

- 1) Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Hochtaunuskreises für den Jahresabschluss zum 31.12.2020 wird zur Kenntnis genommen.
- 2) Gemäß § 114 Abs. 1 HGO beschließt die Stadtverordnetenversammlung den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2020 und erteilt dem Magistrat die Entlastung.
- 3) Der ordentliche Überschuss in Höhe von 118.014,87 EUR sowie der außerordentliche Überschuss in Höhe von 178.602,37 EUR werden auf neue Rechnung vorgetragen. Der korrekte bilanzielle Ausweis gemäß GemHVO erfolgt mit der Aufstellung des Jahresabschlusses 2022.
- 4) Die Prüfungshinweise, Prüfungsempfehlungen und Prüfungsbeanstandungen werden gemäß Stellungnahme der Verwaltung in den folgenden Jahresabschlüssen umgesetzt bzw. korrigiert.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltung(en)

## **3. Tagesordnungspunkt**

### **Genehmigung der Niederschrift über die 18. Sitzung vom 08.12.2022**

Einwendungen gegen die Niederschrift werden nicht erhoben.

Die Niederschrift ist somit genehmigt.

## **4. Tagesordnungspunkt** **Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen**

### **4.1 Burgbeleuchtung**

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 08.12.2022 wurden im Rahmen der Beratung des Antrages der ALK-Fraktion betreffend „Weihnachtsbeleuchtung bis Heilige-Drei-Könige“ (TOP 10) von Frau Hammerschmitt Fragen zu den Kosten, der Technik und der Möglichkeit der Umstellung der Burgbeleuchtung auf LED gestellt.

Bürgermeister Helm trägt hierzu folgende Stellungnahme des Fachdienstes Grünplanung und Umwelt vor:

*Laut Verordnung dürfen derzeit öffentliche Gebäude und Baudenkmäler nur in Ausnahmefällen kurzzeitig bei Kulturveranstaltungen und Volksfesten angestrahlt werden.*

*Die Verwaltung hat auf das Anschalten der Burgbeleuchtung zum Zeitpunkt des Weihnachtsmarktes verzichtet.*

*Eine Kostenfrage hat sich in diesem Zusammenhang nicht gestellt, weil es um die Einsparung von Energie geht.*

*Die Umrüstung der Burgbeleuchtung auf LED wurde in kleinen Schritten vorangetrieben, ist aber bisher an den Kosten gescheitert. Eine Leuchte ist bereits testweise getauscht worden und dies hat gezeigt, dass die Umrüstung wegen der Veränderung der Anstrahl-Intensität, -streuung und –winkel technisch sehr aufwendig und deshalb teuer ist.*

*Die Verwaltung meldet die Umrüstung für den Haushalt 2024 an.*

### **4.2 Neufassung der Satzung der Stadt Königstein im Taunus über die Erhebung der Hundesteuer - Hundesteuersatzung -**

Die im Betreff genannte Beschlussvorlage (Drucksachenummer: 243/2022) wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2022 von Bürgermeister Helm zurückgestellt, bis eine Prüfung, ob Änderungen rechtlich zulässig sind, erfolgt ist.

Bürgermeister Helm gibt bekannt, dass sowohl vom Hessischen Städtetag als auch vom Hessischen Städte- und Gemeindebund angeregt wurde, die empfohlenen Satzungsmuster so wenig wie möglich abzuändern, da diese ein in sich schlüssiges und stimmiges und auf Übereinstimmung mit den aktuellen Gesetzen und der aktuellen Rechtsprechung geprüftes Gesamtwerk darstellen.

Eine ausführliche Stellungnahme der Verwaltung wird der Niederschrift als Anlage beigefügt sowie vorab per E-Mail an alle Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats versandt.

Einige Ausschussmitglieder äußern die Bitte, die Thematik erneut im Haupt- und Finanzausschuss zu behandeln.

Bürgermeister Helm sagt somit eine Behandlung der Hundesteuersatzung in der Sitzungsrunde im März zu.

### **4.3 Kostenübernahme der Mehrkosten für den Hardtbergturm**

Zu der Anfrage von Frau Hammerschmitt aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 03.11.2022 (TOP 4.3) gibt Bürgermeister Helm folgende Stellungnahme des Fachdienstes Grünplanung und Umwelt bekannt:

*Leider sind die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen. Die Beschlussvorlage für die Nachfinanzierung des Projektes ist im Magistrat besprochen worden, jedoch wurde sie mit dem Hinweis auf notwendige Beratungen mit dem Architekten zurückgewiesen. Im Laufe der nächsten Wochen wird eine erneute Beschlussvorlage erstellt werden.*

### **4.4 Standort Infomobil Glasfaser**

Zu der Anfrage von Herrn Otto aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 08.12.2022 (TOP 4.2) trägt Bürgermeister Helm folgende Stellungnahme der Fachdienste Sicherheit und Ordnung sowie Planen vor:

#### Infomobil:

*Die Deutsche Telekom hatte ursprünglich für das Infomobil einen Standplatz auf dem Wochenmarkt beantragt. Aus Platzgründen und Gründen der Gleichbehandlung werden auf dem Wochenmarkt keine weiteren Infostände zugelassen. Eine Verlegung des Wochenmarktes wird nur aus besonderen Gründen vorgenommen. Daher wurde durch die Fachdienstleitung 32 der Standort auf dem P1 ausgewählt. Nach dem Rückbau der Verkehrsdrehung wird jetzt nach einem neuen Standort für solche Zwecke gesucht.*

#### Werbung:

*Die Werbeplakate sind genehmigungspflichtige Werbeanlagen. In diesem Fall wurden die temporären Werbebanner, die auf Bauzaunelement montiert sind, vom Fachdienst Sicherheit und Ordnung bis zum 30.04.2023 genehmigt. Die Telekom hat den Hinweis bekommen, die baurechtliche Genehmigungsnotwendigkeit zu prüfen.*

## **5. Tagesordnungspunkt** **Anfragen**

### **5.1 Richtlinie zur Vergabe der Räume im Haus der Begegnung**

Frau Dr. Seewald fragt wie folgt an:

*Inwiefern kann hier im Haupt- und Finanzausschuss auch Kenntnis davon erlangt werden, wie die Geschäftsführung der Haus der Begegnung-Betriebs-GmbH über die Vergabe von Räumen entscheiden kann bzw. wann die Verwaltung einzuschalten ist?*

Bürgermeister Helm weist darauf hin, dass es sich hierbei grundsätzlich um keinen politischen Prozess, sondern um einen Verwaltungsprozess handle. Die Geschäftsführung habe die Verpflichtung, die Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, wenn sie zu den angefragten Zeitpunkten frei und die Mieter solvent sind.

Derzeit werde in Zusammenarbeit mit den Verbänden ein Fragenkatalog erarbeitet, um im Vorfeld besser abschätzen zu können, für welche Veranstaltungen die Räumlichkeiten angemietet werden sollen.

## **5.2 Höhe der Gebühren für die Nutzung öffentlicher Flächen**

Herr A. Colloseus stellt folgende Anfrage:

*Wie hoch sind in Königstein die Gebühren für die Außenbewirtschaftung von beispielsweise Gastronomie und Einzelhandel auf öffentlichen Flächen je Quadratmeter und Monat?*

Von Bürgermeister Helm wird eine Überprüfung zugesagt.

## **6. Tagesordnungspunkt**

**Förderrichtlinie der Stadt Königstein im Taunus zur Förderung einer Photovoltaikanlage und eines stationären elektrischen Batteriespeichers im Geltungsbereich der Altstadtgestaltungssatzung  
Vorlage: 326/2022**

Der Vorsitzende, Herr Boller, weist einleitend darauf hin, dass diese Beschlussvorlage ebenfalls in der gestrigen Sitzung des Bau- und Umweltausschusses behandelt wurde.

Bürgermeister Helm erläutert die Beschlussvorlage und verweist auf den einstimmig angenommenen Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN aus der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses, wonach die Förderung von Batteriespeichern entfällt und die Förderung für Indach-Lösungen und Solarziegel erhöht wird.

Frau Peveling erläutert den Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN aus dem Bau- und Umweltausschuss. Ergänzend hierzu beantragt sie eine Änderung der Förderrichtlinie. Anstelle der Batteriespeicher soll die Fördersumme für die Solardachziegel erhöht werden, die Summe für die Flächenmodule soll unverändert bleiben.

Im Laufe der sich anschließenden Diskussion wird von mehreren Ausschussmitgliedern dafür plädiert, dass der Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN unverändert - wie in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses - gefasst werden soll.

Somit lässt der Vorsitzende, Herr Boller, über folgenden Beschluss abstimmen:

### **Beschluss**

Der Haupt- und Finanzausschuss macht sich die Beschlussfassung des Bau- und Umweltausschusses zu eigen.

**Abstimmungsergebnis: 10 Ja, 1 Nein, 0 Enthaltung(en)**

Bürgermeister Helm sagt zu, dass mit der morgigen Einladung zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung eine A-Vorlage mit der entsprechenden Überarbeitung der Förderrichtlinie versandt wird.

**7. Tagesordnungspunkt**  
**Antrag der SPD-Fraktion**  
**- Konzept Wirtschaftsförderung -**  
**Vorlage: 2/2023**

Frau Dr. Seewald erläutert den Antrag der SPD-Fraktion.

Bürgermeister Helm zeigt anhand einer Graphik die Steuereinnahmen aus den Jahren 2008 bis 2022 auf.

Nach erfolgter Diskussion erklärt sich Frau Dr. Seewald bereit, den Antrag umzuformulieren.

Somit lässt der Vorsitzende, Herr Boller, über folgenden geänderten Antrag der SPD-Fraktion abstimmen:

*Der Magistrat wird gebeten, die Überlegungen zur Wirtschaftsförderung und zum City-management in einer der nächsten HFA-Sitzungen vorzustellen.*

**Abstimmungsergebnis: 11 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltung(en)**

***Der Vorsitzende, Herr Boller, schließt die Sitzung um 21:50 Uhr.***

---

Thomas Boller  
Vorsitzender

---

Beate Usinger  
Schriftführerin

**Anlagen**

- zu TOP 1
- zu TOP 4.2



# Jahresabschlüsse 2019 + 2020 Stadt Königstein im Taunus

Ergebnisse der Prüfung durch das  
Rechnungsprüfungsamt  
des Hochtaunuskreises

# Prüfungsteam



Leiter des  
Rechnungsprüfungsamtes

Ludwig Maiworm

Prüfungsleitung

Yvonne Wehrheim

Weitere Prüfer

Maria Heinemann  
Steffen Schenk  
Oliver Steinmüller

# Prüfung der Jahresabschlüsse

**§§ 128, 130 und 131 HGO**

**Prüfung des Jahresabschlusses nach formalen Gesichtspunkten, insbesondere**

Einhaltung des Haushaltsplans,  
Herleitung aus den Büchern,  
Zutreffende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

**Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss**

**Prüfung der Haushaltswirtschaft, insbesondere**

Beachtung der geltenden Vorschriften  
(Ordnungsmäßigkeit),  
Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit

**Bestätigungsvermerk für die Haushaltswirtschaft**



# Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss

## Uneingeschränkter kommunaler Bestätigungsvermerk für die Jahresabschlüsse 2019 + 2020

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse stimmen die Jahresabschlüsse mit der Buchführung überein, entsprechen den gesetzlichen Vorschriften, vermitteln ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Königstein im Taunus und stellen die wirtschaftliche Lage sowie die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

# Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss

## Uneingeschränkter kommunaler Bestätigungsvermerk weil ...

... die in den Prüfungsfeststellungen aufgeführten Beträge nicht zu einer unzutreffenden Darstellung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage im Jahresabschluss führen, da sie entweder - einzeln und in ihrer Gesamtheit - unwesentlich sind (zu geringe Pensionsrückstellungen, einzelne Aktivierungsfehler) oder lediglich eine Verschiebung innerhalb der Positionen der Aktiv- oder Passivseite bedeuten (einzelne Aktivierungsfehler, Bilanzierung von Ökopunkten, nicht GemHVO-konformer Ausgleich von Fehlbeträgen der Vorjahre, zu hohe Rückstellung für Kreis- und Schulumlage).

# Bestätigungsvermerk für die Haushaltswirtschaft

## Eingeschränkter kommunaler Bestätigungsvermerk für die Haushaltswirtschaft (2019 + 2020)

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprach die Haushaltswirtschaft **nicht vollumfänglich** den geltenden Vorschriften. Verstöße gegen die Gebote der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit wurden im Rahmen der stichprobenartig durchgeführten Prüfungen nicht festgestellt. Die haushaltswirtschaftliche Lage der Stadt Königstein im Taunus ist geeignet, die stetige Erfüllung der der Kommune obliegenden Aufgaben zu gewährleisten.

# Bestätigungsvermerk für die Haushaltswirtschaft

## Eingeschränkter kommunaler Bestätigungsvermerk weil ...

die Haushaltswirtschaft **nicht vollumfänglich** den geltenden Vorschriften entsprach.

Insbesondere:

- **Aktivierung von Gegenständen des Anlagevermögens,**
- **nicht GemHVO-konformer Ausgleich der Fehlbeträge aus Vorjahren,**
- **zu hoch berechnete Rückstellungen,**
- **falscher Umgang mit Sonderposten für den Gebührenaussgleich und**
- **nicht ausgeglichene Finanzrechnung (2020)**

# Wesentliche Ergebnisse

## Aktivierung von Gegenständen des Anlagevermögens

- Aktivierungsfehler – Grundstücke (2019)
- Aktivierungsfehler - "Hilfeleistungszentrum,, (2019)
- Aktivierungsfehler - Schülerbetreuung Falkenstein (2019)
- Aktivierungsfehler – Infrastrukturvermögen (2019)
- Aktivierungsfehler - „Heinrich-Dorn-Halle“ (2020)
- Aktivierungsfehler - „Georg-Pingler-Straße 6“(2020)
- Aktivierungsfehler - „Dorfschänke - Dorfgemeinschaftshaus Mammolshain“ (2020)

Korrekturen erfolgen mit den Jahresabschlüssen 2021 und 2022  
Notwendigkeit einer Bewertungsrichtlinie

# Wesentliche Ergebnisse

## Nicht GemHVO-konformer Ausgleich der Fehlbeträge aus Vorjahren und der Darstellung der Ergebnisverwendung

§ 25 Abs. 1 GemHVO

„Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses sollen unverzüglich mit Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren bzw. auf neue Rechnung vorgetragen werden um sie im Folgejahre auszugleichen.....

- Keine korrekte Verrechnung der Ergebnisse aus Vorjahren bis 2019
- Zuführung in die Rücklagen nur einzelne Ergebnisse (ohne vorherige Verrechnung)
- Korrektur erfolgt im Jahresabschluss 2022

	Darstellung im Jahresabschluss 2020	Darstellung bei korrekter Anwendung GemHVO
<b>Rücklagen</b>	<b>4.777.321,46 €</b>	<b>16.823,58 €</b>
Überschüsse Ordentliches Ergebnis	4.760.497,88 €	- €
Überschüsse AO Ergebnis	16.823,58 €	16.823,58 €
<b>Ergebnisverwendung</b>	<b>5.306.531,64 €</b>	<b>10.067.029,52 €</b>
<b>Ergebnisvortrag</b>	<b>5.009.914,40 €</b>	<b>9.770.412,28 €</b>
ordentliche Ergebnisse Vorjahre	3.581.606,11 €	- €
ao Ergebnisse Vorjahre	1.428.308,29 €	9.770.412,28 €
<b>Jahresüberschuss/Fehlbetrag</b>	<b>296.617,24 €</b>	<b>296.617,24 €</b>
Ordentliches Ergebnis	118.014,87 €	118.014,87 €
AO Ergebnis	178.602,37 €	178.602,37 €

# Wesentliche Ergebnisse

## Falsch berechnete Rückstellungen

- Rückstellungen für Pensionen. Ausweis um ca. 118.000,- € zu niedrig
- Rückstellungen für Umlageverpflichtungen (Kreis- und Schulumlage). Ausweis zu hoch da Berechnung nicht nach den Vorgaben der GemHVO vorgenommen wurde.

# Wesentliche Ergebnisse

**falscher Umgang  
mit Sonderposten  
für den  
Gebührenaussgleich**

- Sopo für Abfallbeseitigung (Stand 31.12.2020) 458.420,81 €
- Letzte Gebührenkalkulation 2015
- Verstoß gegen § 10 KAG

# Wesentliche Ergebnisse

## nicht ausgeglichene Finanzrechnung (2020)

- Bei Tilgungszahlungen in Höhe von 1,73 Mio. € und einem Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von -2,84 Mio. € **war der Haushalt nicht entsprechend § 92 Abs. 6 Nr. 2 HGO ausgeglichen.**



Fragen ?



**Herzlichen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit**

**Auszug** aus der Niederschrift über die 15. Sitzung der  
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königstein im Taunus am  
Donnerstag, dem 15.12.2022

---

**III/10. Tagesordnungspunkt**

**Neufassung der Satzung der Stadt Königstein im Taunus über die  
Erhebung der Hundesteuer - Hundesteuersatzung -  
Vorlage: 243/2022**

Herr Boller trägt das Beratungsergebnis aus dem Haupt- und Finanzausschuss vor.

Bürgermeister Helm erläutert die Beschlussvorlage.

Frau Jacobowsky (Klimaliste Königstein) trägt folgenden Änderungsantrag vor:

1. *Es wird die Steuerbefreiung für Gebrauchshunde, die einem sozialen Zweck dienen (z.B. Rettungshunde, Spürhunde, Therapiehunde), wieder eingeführt:*

*§ 6 Steuerbefreiungen*

*(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:*

*[...]*

4. *„Hunde, die ehrenamtlich einem sozialen Zweck dienen (z.B. Rettungshunde, Spürhunde, Therapiehunde u.a.) und eine spezielle Ausbildung mit Erfolg absolviert haben.“*

2. *§ 5 Steuersatz, Absatz 4 wird folgender Text hinzugefügt:*

*„Für vorgenannte gefährliche Hunde, die den Wesenstest bestanden haben und deren Halter den Sachkundenachweis erbracht hat, kann die Hundesteuer auf Antrag auf den normalen Satz reduziert werden.“*

Es schließt sich eine Diskussion an.

***Auf Antrag von Frau Majchrzak wird die Sitzung von 20:21 Uhr bis 20:26 Uhr unterbrochen.***

Nach der Sitzungsunterbrechung beantragt Frau Majchrzak eine getrennte Abstimmung zu den beiden Punkten des Änderungsantrages von Frau Jacobowsky (Klimaliste Königstein).

Auch Frau Dr. Seewald plädiert für eine getrennte Abstimmung.

Bürgermeister Helm gibt bekannt, dass er die Beschlussvorlage bis zur nächsten Sitzungsrunde zurückstellt. Bis dahin soll geprüft werden, ob die Änderungen rechtlich zulässig sind.

Somit wird heute weder über den Änderungsantrag noch über die Beschlussvorlage abgestimmt.

## **Stellungnahme der Verwaltung**

Die neue Hundesteuersatzung entspricht im Wesentlichen dem vom Hessischen Städtetag empfohlenen Satzungsmuster, welches vom Hessischen Städtetag rechtlich geprüft wurde und die aktuelle Gesetzgebung und Rechtsprechung berücksichtigt. Grundsätzlich ist es immer ratsam die vom Hessischen Städtetag und vom Hessischen Städte- und Gemeindebund empfohlenen Satzungsmuster so wenig wie möglich abzuändern, da diese ein in sich schlüssiges und stimmiges und auf Übereinstimmung mit den aktuellen Gesetzen und der aktuellen Rechtsprechung geprüftes Gesamtwerk darstellen. Bei Abweichungen besteht daher stets die Gefahr, dass das Gesamtwerk nicht mehr in sich schlüssig und stimmig ist oder dem Gesetz und/oder der Rechtsprechung zuwiderläuft. Daher sichern der Hessische Städtetag und der Hessische Städte – und Gemeindebund ihre juristische Unterstützung im Falle von Rechtsstreitigkeiten mit Bürgern im Zusammenhang mit städtischen Satzungen nur zu, sofern die Satzungsmuster im Wesentlichen übernommen und allenfalls geringfügig abgeändert werden.

### **Zu Punkt 1 (FD 23):**

Das Muster einer Hundesteuersatzung des Hessischen Städtetags sieht unter § 6 die gesetzlich und nach der Rechtsprechung zulässigen Steuerbefreiungen vor, welche wir in unsere Satzung übernommen haben. Wie sich aus der Fußnote Nr. 6 zu § 7 der Satzung ergibt und auch eine nochmalige telefonische Abklärung mit dem Hessischen Städtetag ergeben hat, wurde in dem neuem Satzungsmuster auf den Passus von Steuerbefreiungen/Ermäßigungen bewusst verzichtet, da die Voraussetzungen meist von den Antragstellern nicht erfüllt werden. Alle Ausnahmetatbestände bedürfen auf Grund des steuerlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes einer besonderen Rechtfertigung und bergen immer die Gefahr von Ausweitungen und Fehlinterpretationen. Der Hessische Städtetag empfiehlt deshalb ausdrücklich, möglichst keine Ermäßigungstatbestände, weder Steuerbefreiungen noch Steuerermäßigungen, aufzunehmen. Aus diesem Grund wurde auch uns deutlich empfohlen, möglichst keine Ermäßigungstatbestände gegenüber sogenannten „Gebrauchshunden“ – also Hunden, die sozialen Zwecken dienen, in die Satzung aufzunehmen. Dieser Empfehlung sollte nachgekommen werden, denn zum einen ist uns bei einem Abweichen von dieser eindeutigen Empfehlung die juristische Unterstützung des Hessischen Städtetags im Falle von Rechtstreitigkeiten nicht mehr sicher. Zum anderen birgt auch gerade die von der Antragstellerpartei vorgesehene Regelung die vom Hessischen Städtetag befürchtete Gefahr von Ausweitungen und Fehlinterpretationen. Denn so fragt sich, wann Hunde im Sinne der gewünschten Regelung einem sozialen Zweck dienen. Was ist ein sozialer Zweck im Sinne der Vorschrift? Ist ein Mindestmaß an Einsatzzeit, z.B. pro Woche, nötig, um das Tatbestandsmerkmal des „Dienens“ zu erfüllen? Welche Ausbildungen gelten als „spezielle Ausbildung“ im Sinne der Vorschrift? Wie lange darf die Ausbildung maximal zurück liegen, etc.?

### **Zu Punkt 2 (FB III):**

Mit einem erhöhten Hundesteuersatz für gefährliche Hunde darf auch nach Auffassung des BVerwG das Ziel verfolgt werden, die Haltung von gefährlichen Hunden wegen ihrer besonderen Gefährlichkeit für die Allgemeinheit einzudämmen. Die Gedanken der Steuergerechtigkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Gleichheitsgrundsatz sind dadurch noch nicht verletzt. Eine Begrenzung der Lenkungsfunction ergibt sich dadurch, dass die Hundesteuer nicht so hoch festgesetzt werden darf, dass dadurch die Haltung von Hunden praktisch unmöglich gemacht wird. Die Steuer darf keine konfiskatorische Wirkung entfalten. Mit dem Steuersatz von 480 Euro für gefährliche Hunde wird den Hundehaltern schon sehr entgegenkommen, da dieser deutlich unter dem nach der Rechtsprechung zulässigen Steuersatz von 900 bis 1.000 Euro liegt (siehe auch Fußnote Nr. 2 zu § 5 der Mustersatzung).

Es ist darauf hinzuweisen, dass nach § 3 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) eine Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes erteilt werden darf, wenn durch Begutachtung (Wesensprüfung) nachgewiesen wird, dass der Hund keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren besitzt. Somit kann ein Hund ohne positive Wesensprüfung per Gesetz erst gar nicht gehalten werden. Gleiches gilt für das Führen eines gefährlichen Hundes ohne Sachkundenachweis. Eine rechtliche Grundvoraussetzung zum Halten eines gefährlichen Hundes darf nicht gleichzeitig zu einer Steuerentlastung führen.

Die erhöhte Hundesteuer sollte zum Zweck der Eindämmung der Hundehaltung von gefährlichen Hunden erhoben werden. Zudem werden dadurch die Hundehalter zu einem verantwortungsvollen Halten und Führen von Hunden motiviert.

Alle Hunde, die aus einem Tierheim im Hochtaunuskreis stammen, sind für das Jahr in dem sie angeschafft werden und dem Folgejahr ohnehin von der Steuer befreit.

### **Zur zeitlichen Satzungsänderung (FD 23):**

Hinsichtlich einer möglichen Rückwirkung der Hundesteuersatzung ist auf die Vorschrift des § 3 Abs. 1 HessKAG zu verweisen. § 3 Abs. 1 HessKAG regelt, dass eine Abgabesatzung mit rückwirkender Kraft nur erlassen werden darf, wenn das rückwirkende Inkrafttreten durch sachliche Erwägungen gerechtfertigt und für den Abgabepflichtigen voraussehbar und zumutbar ist. Die Rückwirkung darf dann einen Zeitraum von 6 Monaten nicht überschreiten. Allerdings erfasst § 3 Abs. 1 HessKAG nur Fälle, in denen einer Abgabensatzung für einen bis dahin abgabesatzungsfreien Raum Rückwirkung beigelegt wird. Damit sind also Fälle gemeint, in denen erstmals eine Satzung zur Regelung eines bestimmten Vorgangs/Bereichs erlassen wird. Dies ist vorliegend hinsichtlich der Hundesteuer nicht der Fall, da es ja bereits in der Vergangenheit eine Hundesteuersatzung gab und diese durch die Änderungssatzung lediglich geändert bzw. ersetzt wird. Es gilt daher § 3 Abs. 2 HessKAG, der sich mit der Rückwirkung von Abgabesatzungen beschäftigt, die eine gleiche oder gleichartige abgaberegelnde Satzung ersetzen. § 3 Abs. 2 Satz 4 HessKAG sieht ausdrücklich vor, dass die Rückwirkung nur auf solche Bestimmungen der neuen Abgabesatzung erstreckt werden darf, durch welche die Abgabepflichtigen nicht schlechter gestellt werden als nach der ersetzten Satzung (Schlechterstellungsverbot). Das Schlechterstellungsverbot verbietet Mehreinnahmen der Stadt durch die ersetzende Satzung und die Erhöhung der Gesamtbelastung aller Abgabepflichtigen. Mit der generellen Erhöhung der Steuersätze ist aber eine Schlechterstellung aller hundesteuerpflichtigen Bürger verbunden, so dass eine Rückwirkung der erhöhten Steuersätze rechtlich ausgeschlossen ist.

Königstein im Taunus, 24.01.2023

  
Kuchling  
Fachdienst 23

  
Hengen  
Leiterin Fachbereich III

